

Nutzungsvereinbarung Sonnenäcker für 2026

zwischen der WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V. und dem Nutzungsberechtigten

Name des Nutzers, Standort Sonnenacker

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung von einem halben Bifang, einem Bifang oder mehreren Bifängen mit einer Gesamtlänge pro Bifang von ca. 100 m (evtl. 2 x 50 m oder 4 x 25 m) auf einem Acker an einem geeigneten Standort zum Zwecke des Anbaus von einjährigem Gemüse und Blumen **rein zu privaten Zwecken**.

2. Zeitraum der Vereinbarung

Die Überlassung der Fläche ist befristet für den Zeitraum **von ca. Mitte Mai (bei ungünstiger Witterung auch erst ab ca. Ende Mai) bis 11. Oktober** des jeweiligen Jahres.

3. Zustand und Nutzung

Zu Beginn der Nutzungsvereinbarung sorgt die WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V. für eine ordnungsgemäße Pflanzbeetbereitung in Form von Bifängen (Kartoffeldämmen) durch den Eigentümer.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, seine Fläche ausschließlich zum Zwecke der Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, jedoch ohne die Verwendung von mineralischen Düngern und chemischen Pflanzenschutzmitteln zu verwenden. Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehört z.B., dass die Fläche (sowohl der Bifang als auch der Weg dazu) von Unkraut durch Hacken frei gehalten wird. Auf dieser Fläche dürfen keine festen und beweglichen Dinge gelagert werden. Am Ende des Überlassungszeitraumes hat der Nutzungsberechtigte seine Fläche in ordnungsgemäßem Zustand an die WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V. zurückzugeben. Dies bedeutet, dass die Fläche frei sein muss von festen und beweglichen Dingen. Pflanzgut und abgeerntetes organisches Material kann auf der Fläche verbleiben. Harte Stängel wie z.B. von Sonnenblumen, müssen zerkleinert werden. Bei Zurücklassen von Rückständen über das abgesprochene Maß hinaus werden diese kostenpflichtig entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

Der Anbau von Cannabis ist untersagt. Ebenfalls nicht erlaubt sind Lupine und Erdmandel.

Den Nutzungsberechtigten ist das Mitbringen von Haustieren auf die Sonnenäcker untersagt. Ferner wird darum gebeten, nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zu den Sonnenäckern zu fahren und in diesen Fällen so zu parken, dass der landwirtschaftliche Verkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird. Wir empfehlen aber grundsätzlich die nicht motorisierte Anfahrt.

4. Beratung und Kommunikation

Die WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V. berät den Nutzungsberechtigten in einer Informationsveranstaltung oder auf Anfrage. Bei Rückfragen wenden Sie sich, bitte nur werktags 9.00 -17.00 Uhr, an: Brigitte Honold, Prälatenweg 2 B, 82398 Polling, e.mail: sonnenacker@weilheimschongauerland.info oder brigitte.honold@t-online.de . Tel. 0881-49309. **Eine direkte Kommunikation mit den Landwirten ist nicht erwünscht.**

5. Nutzungsentgelt

Der Nutzungsberechtigte zahlt an die WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V. bei Abschluss dieser Vereinbarung für die Überlassung von jeweils 1 Bifang einen einmaligen Betrag in Höhe von € 58, bzw. entsprechend mehr oder weniger, je nach gepachteter Bifangzahl. Mitglieder der Solidargemeinschaft zahlen entsprechend die Hälfte.. Dieser Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden: WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V., VR-Bank Starnberg-Zugspitze. IBAN: DE56 7009 3200 0004 0459 80 BIC: GENODEF1STH. Für außerordentliche Leistungen, wie das Entfernen von nicht geduldeten Rückständen nach Ablauf der Vereinbarung, werden gesonderte Gebühren in Rechnung gestellt. Diese berechnen sich nach dem Aufwand.

6. Haftung

Die WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V. sowie der Eigentümer der Fläche werden von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt insbesondere für Unfälle sowie für den Ernteerfolg.

7. Außerordentliche Kündigung

Im Falle der nicht vereinbarungsgemäßen Nutzung seiner Fläche kann die WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V. die Vereinbarung nach schriftlicher Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht, auch nicht anteilig zurückerstattet.

WEILHEIM-SCHONGAUER LAND Solidargemeinschaft e.V.

Datum

Unterschrift Anbauer